

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Marco Schulz, Thomas Reich und Detlef Ehlebracht (AfD)**

**Betr.: Neu geschaffenen Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante
Delegitimierung des Staates“ wieder abschaffen**

Mit Beginn der Corona-Pandemie und der Durchsetzung staatlicher Beschränkungsmaßnahmen zu ihrer Bekämpfung kam es in Deutschland zu einer breiten gesellschaftspolitischen Debatte und vielfältigen bundesweiten Protesten und Demonstrationen.

Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gingen in einigen Fällen die öffentlich geäußerten Meinungen oder Aktionen jedoch über einen legitimen Protest hinaus und überschritten auf diese Weise die Grenze zu tatsächlichen Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen. Diese Bestrebungen konnten in der Regel nicht einem bestimmten Phänomenbereich eindeutig zugeordnet werden, wie etwa dem Linksextremismus oder den Reichsbürgern und Selbstverwaltern.

Das BfV hat daher im Mai 2021 den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ neu eingerichtet, der von den Landesämtern übernommen worden ist.

Die diesem Phänomenbereich zugeordneten Akteure zielen nach der Definition des BfV darauf ab, das Vertrauen in das staatliche System zu erschüttern und dessen Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen. Dies versuchen sie nach Aussage des BfV zu erreichen, indem sie unter anderem demokratisch gewählte Repräsentanten des Staates verächtlich machen, staatlichen Institutionen und ihren Vertretern die Legitimität absprechen, zum Ignorieren gerichtlicher Anordnungen und Entscheidungen aufrufen, staatliche oder öffentliche Institutionen zum Beispiel der Gesundheitsfürsorge mittels Sachbeschädigungen sabotieren oder zu Widerstandshandlungen gegen die staatliche Ordnung aufrufen.

Es zeigt sich damit, dass eine Vielzahl von Tatbeständen unter diesen neu geschaffenen Begriff fällt. Nach Einschätzung des BfV verfolgt ein Teil der Akteure Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) richten.

Im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2022 des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) heißt es dazu: Seit Beginn der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie sehen sich die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre Repräsentanten und Funktionsträger in den Parlamenten in Bund, Ländern und Gemeinden, in Behörden, Organisationen und Einrichtungen vielfältigen Angriffen durch diesen verschwörungsideologischen und staatsgefährdenden Extremismus ausgesetzt. Demokratische Entscheidungsprozesse und die sie repräsentierenden Institutionen der Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit werden in sicherheitsgefährdender Art und Weise delegitimiert und verächtlich gemacht. Die staatlichen Corona-Eindämmungsmaßnahmen führten dazu, dass sich Personen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus zusammengefunden haben, die affin für Verschwörungserzählungen sind und dies auch öffentlich deutlich kundtun.

Die thematischen Schwerpunkte der Beobachtung durch das LfV sind dabei vielfältig. Stand zu Beginn der Protest gegen die staatlichen Corona-Beschränkungsmaßnahmen im Fokus, werden jetzt auch andere Proteste beobachtet. So heißt es auf Seite 108 des Verfassungsschutzberichtes für das Jahr 2022: Zuletzt wurden insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges in der Ukraine, insbesondere der Themenbereich Energiesicherheit, Inflation und Preisentwicklung in den Vordergrund gerückt, ohne das identitätsstiftende Meta-Thema „Corona“ aufzugeben.

Es zeigt sich anschaulich, dass zwischenzeitlich jede Form von Protest beobachtet wird und auch, dass die Begrifflichkeiten schwammig beziehungsweise dehnbar sind.

Es fragt sich, wo die Grenze für die Beobachtung liegt und wer diese Grenze festlegt. Entscheidend kann nur der gesetzliche Auftrag des Hamburger Verfassungsschutzes sein. Der Zweck und die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 1 und 4 des Gesetzes über den Hamburgischen Verfassungsschutz (HmbVerfSchG).

Zwischenzeitlich ist die Corona-Pandemie aber vorbei, sodass dieser Phänomenbereich ebenfalls wieder abgeschafft werden kann.

Aufgrund der grundgesetzlichen Zuständigkeitsregelung nach Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b Grundgesetz (GG) und der darauf basierenden Rechtslage, die vor allem im Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) besteht, ist auf Bundesebene anzusetzen. Dies ergibt sich auch aus § 1 Absatz 2 HmbVerfSchG.

Dass der Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wieder abgeschafft werden muss, steht dabei außer Frage.

Denn es werden Personen nicht wegen des Verdachts einer rechtswidrigen Handlung oder wenigstens einer entsprechenden Absicht, sondern allein wegen ihrer Äußerungen, die von der verfassungsrechtlich garantierten Meinungsfreiheit abgedeckt sind, aber im Widerspruch zur Ideologie der Staatsregierung und der sie tragenden politischen Kräfte stehen, als „verfassungsfeindlich“ gebrandmarkt.

Derartige Meinungsäußerungen sind jedoch in einer liberalen Demokratie nicht Gegenstand einer Bekämpfung durch Behörden des Staatsschutzes. Bei einer solchen Überwachung der politischen Opposition durch den Inlandsgeheimdienst und einer darauf basierenden, auf die staatliche Bekämpfung der politischen Opposition ausgerichteten Behördenarbeit denkt man üblicherweise nicht an „liberale Demokratien des Westens“ (BVerfGE 5, 85, 135), sondern an Staaten, die von etablierten deutschen Politikern gerne wegen Demokratiedefiziten kritisiert werden.

Eine Ausweitung der Einschränkung der Meinungsfreiheit durch den Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ darf daher keinen Platz in einem demokratisch verfassten Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland haben.

Denn das Beobachtungsfeld „Delegitimierung des Staates“ birgt die Gefahr, dass es Grundrechte verletzt und zudem missbraucht wird, um Kritik an der Regierung zu bekämpfen. Diesem Missbrauch muss durch eine Zurückführung des Verfassungsschutzes auf seinen gesetzlichen Auftrag begegnet werden. Zumal es nur konsequent ist, dass mit dem Ende der Corona-Pandemie auch der neu geschaffene Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ wieder abgeschafft wird.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass der neu geschaffene Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ im Beobachtungsspektrum des Verfassungsschutzes wieder aufgehoben wird,

2. zu prüfen, ob im Falle eines fehlenden Einvernehmens auf Bundesebene das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz aus der Beobachtung des Phänomenbereichs „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ einseitig aussteigen kann,
3. der Bürgerschaft bis zum 30.09.2024 zu berichten.